

Schwerin, 8. März 2018

**Informationsbrief
zum Flächenantragsverfahren für die Agrarförderung 2018**

Ab dem Antragsjahr 2018 erfolgt kein Versand der Luftbild-DVD's mehr an die Antragsteller. Die Luftbilder können dann in der Antragssoftware automatisch online dazu geladen werden, ggf. kann die Luftbild-DVD von 2017 verwendet werden.

Das Programm „Agrarantrag 2018 MV“ (Programmteile „Inet“ und „AgroView“) können Sie voraussichtlich ab Anfang April 2018 von der Internetseite <http://www.agrariantrag-mv.de> laden.

Der genaue Termin wird in der Presse veröffentlicht.

Wichtig:

Prüfen Sie bitte vor Beginn des Antragsverfahrens, ob Ihre PIN für die ZI-Datenbank (www.zi-daten.de) noch gültig ist. Sollten Sie Ihre PIN vergessen oder verloren haben, können Sie bei Ihrem zuständigen StALU eine neue PIN beantragen. Antragsteller aus anderen Bundesländern wenden sich bitte an die zuständige Stelle für die PIN-Vergabe in dem jeweiligen Bundesland.

Ansprechpartner bei ggf. auftretenden technischen Problemen:

Firma	Telefon	Geschäftszeiten (03.04. bis 22.06.2018)
DVZ GmbH	0385 / 4800 565	Mo-Do: 07:00 – 17:00 Uhr Fr: 07:00 – 16:00 Uhr

Verfahren ab 2018 für Antragsteller in MV mit Flächen in anderen Bundesländern

Ab 2018 sind Landwirtschaftsbetriebe bundesweit verpflichtet, ihre landwirtschaftlichen Flächen vollständig in digitaler Form geometrisch zu erfassen.

Die Erfassung bewirtschafteter Flächen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns (MV) erfolgt nicht in der Antragssoftware MV's, sondern geometrisch in der Antragssoftware des Bundeslandes, in welchem sich die Flächen befinden. Wenn beispielsweise ein Antragsteller mit Betriebssitz in MV Flächen in MV und Schleswig-Holstein bewirtschaftet, erfasst er seine in MV liegenden Flächen geometrisch in der MV Antragssoftware „Agrarantrag 2018 MV“ und seine in Schleswig-Holstein liegenden Flächen geometrisch in der schleswig-holsteinischen Antragssoftware „ELSA“.

Bitte beachten Sie, dass in den meisten Bundesländern Ihre Betriebsnummer und die PIN aus MV ausreichend sind, um die Flächen in den Bundesländern erfassen zu können. In allen Bundesländern (außer Bayern) ist die Erfassung Ihrer Stammdaten vor der Anmeldung in den einzelnen Antragsverfahren notwendig. Bitte setzen Sie sich unbedingt vor Antragstellung mit den entsprechenden Behörden dieser Bundesländer in Verbindung. Der Zugang zu den Antragsystemen und Behörden ist unter dem Link <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) erreichbar. Die Antragsysteme der anderen Länder sind voraussichtlich ab Ende März 2018 verfügbar.

Anträge und Nachmeldungen

Der Sammelantrag und alle damit verbundenen Anträge für Antragsteller in MV sind wie bisher in MV zu beantragen. Dasselbe Verfahren gilt für Antragsänderungen und Nachmeldungen von Flächen innerhalb der bekannten Fristen. Wenn Sie aber Flächen außerhalb von MV beantragen, ändern oder nachmelden möchten, führen Sie dies in der Antragssoftware des Bundeslandes durch, in welchem die Flächen liegen. Eine Mitteilung an die zuständige Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich, weil sich die Behörden der verschiedenen Länder gegenseitig informieren und die Daten austauschen.

Pre-Check-Verfahren

Anfang Juni 2018 erhalten Sie im Rahmen der Vorabgegenkontrollen (Pre-Check) das Prüfergebnis (Doppelbeantragungen mit Nachbarn) zu Ihren Flächen in MV über die Antragssoftware „Agrarantrag 2018 MV“. Für die Flächen außerhalb von MV bekommen Sie das Ergebnis von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen. Daraus resultierend sind eventuelle Flächenanpassungen von Ihnen fristgerecht für MV-Flächen über die Antragssoftware „Agrarantrag 2018 MV“ einzureichen. Für Flächen außerhalb von MV ist wieder das Antragsystem des Bundeslandes zu verwenden, in welchem Ihre Flächen liegen.

Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung von Direktzahlungen erfolgt wie bisher einheitlich durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in MV auf der Basis aller bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers sowie seiner vorhandenen Zahlungsansprüche und nach Würdigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsbehörde.